

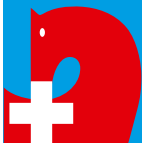
«Ein Pferd ohne Reiter  
ist immer ein Pferd.

Ein Reiter ohne Pferd  
ist nur ein Mensch.»



# Verhaltenscodex

für Reiter und Fahrer im Gelände  
und im Strassenverkehr



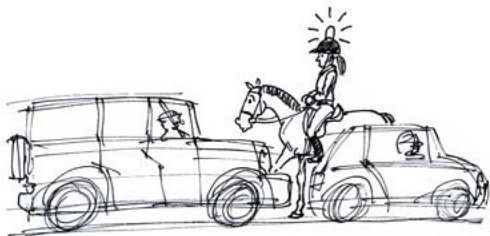
Nachfolgende Verhaltensregeln sollen helfen, Reiter, Fahrer sowie Führer und ihre Pferde mit ihrem Umfeld in Einklang zu bringen.

### 1. Auf Wegen, die nicht für den Strassenverkehr gedacht sind

- Gangart dem Zustand der Bodenverhältnisse anpassen.
- Wege nur benützen, wenn es deren Zustand erlaubt, damit diese nicht unpassierbar werden.
- Sumpfigen Wegen ausweichen.
- Auf erneuerten Kieswegen Schritt gehen.
- Den Besitzer um Erlaubnis fragen, bevor man einen Privatweg benützt.
- Absperrungen und Verbote respektieren.
- Tore, Gatter und Viehzäune sind wieder zu schliessen und beschädigte Zäune umgehend zu reparieren und Schäden zu melden.

### 2. Auf Strassen und Wegen für den Strassenverkehr

- Die Benützung von Strassen im öffentlichen Verkehr bedingt absolute Kontrolle des Reiters über das Pferd respektive des Fahrers über sein Gespann. Denken Sie daran, dass die meisten Autofahrer mit dem Wesen des Pferdes nicht vertraut sind.
- Reiter und Fahrer dürfen öffentliche Strassen nutzen und unterstehen dem Strassenverkehrsgesetz (SVG).
- Einspuren, Zeichen geben, Vortritte, usw. gelten auch für Reiter und Fahrer.
- Reiter und Fahrer haben sich an den rechten Strassenrand zu halten.



- Reiten in Zweierkolonne ist nur in einem geschlossenen Verband von mindestens 6 Reitern gestattet.
- Grosse Reiterkolonnen sind zu unterteilen, um ein besseres Überholen zu ermöglichen.
- In der Dämmerung und bei Dunkelheit müssen die Reiter, Führer von Pferden und das Gespann wenigstens auf der dem Verkehr zugewandten Seite eine von vorne und hinten sichtbare gelbe Beleuchtung tragen. Das Reittier ist zudem mit rückstrahlenden Gamaschen auszurüsten. Bei Reiterkolonnen und Tiergruppen muss wenigstens links, vorne und hinten, ein gelbes Licht verwendet werden. Reflektierende Kleidung, Leuchtbänder und weitere Beleuchtung erhöhen die Sicherheit.
- Das Schild «Reitweg» verpflichtet zu dessen Benutzung.
- Das Schild «Fahrverbot» gilt nur dann für Pferde, wenn dies explizit erwähnt ist.
- Das Reiten auf Fahrradstreifen ist toleriert, solange der Fahrradverkehr nicht beeinträchtigt wird.
- Trottoirs sind für Fussgänger bestimmt. Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) ist es verboten, auf Trottoirs zu reiten.

### 3. Im Wald

Der Wald ist für viele Menschen (Jogger, Biker, Fussgänger, Reiter, Fahrer, etc.) ein Ort der Erholung. Deshalb ist gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme ein Muss.

- Nur befestigte Wege benützen.
- **Das Reiten und Fahren auf Vitaparcours ist verboten.**
- Pferde so anbinden, dass diese gut gesichert sind und somit Unfälle vermieden werden können und keine Baumschäden entstehen.



## 4. Auf Feldern

Felder sind Privateigentum. Man reitet oder fährt nicht über ein Feld ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers.

Im Winter können auf Feldern unter dem Schnee grosse Schäden entstehen, daher darf auch im Winter nur auf befestigten Wegen geritten oder gefahren werden. Die üblichen und bekannten Wege sind nicht zu verlassen.

## 5. Flüsse, Seen

Kaltes Wasser ist gesund für die Pferdebeine. Trotzdem ist Vorsicht geboten.

- Flussufer sind sehr heikel und sind zu schonen.
- Der Zutritt zu geschützten Gebieten ist verboten.

Die kantonale Gesetzgebung sowie regionale und lokale Verbote sind in jedem Fall zu befolgen.

## 6. Begegnung mit Spaziergängern und Bikern

Bedenken Sie, dass viele Menschen nicht mit Pferden vertraut sind. Manche haben Angst, interessieren sich aber dennoch dafür.

Es liegt beim Reiter/Fahrer, sich angemessen zu verhalten!

Beachten Sie die folgenden Regeln:

- **Seien Sie nett und freundlich und grüssen Sie.**



- Ca. 30 Meter bevor Sie jemanden kreuzen:
  - Gehen Sie in den Schritt.
  - Reiten Sie hintereinander.
  - Machen Sie auf sich aufmerksam, wenn Sie sich von hinten nähern.
  - Meiden Sie (wenn möglich) stark frequentierte Spazierwege.

Besondere Rücksicht gilt bei Kindern, älteren Personen und Hunden.

## 7. Hunde

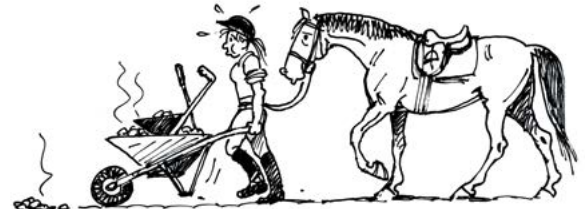
Mitgeführte Hunde müssen unter absoluter Kontrolle stehen, wenn nötig an der Leine, um weder Vieh noch Wild zu erschrecken und für niemanden eine Gefahr darzustellen.

Die kantonale Gesetzgebung sowie regionale und lokale Verbote sind in jedem Fall zu befolgen.

## 8. Pferdemit

**Beseitigen von Pferdemit ist für Reiter/Fahrer Ehrensache.**

In bewohnten Gebieten muss der Pferdemit entfernt werden. Es spielt keine Rolle, ob das Pferd während des Ausrittes oder bei einer Rast Mist hinterlässt, die Pferdäpfel müssen geräumt werden.



## 9. Weitere Tipps

Im Allgemeinen soll der Reiter und Fahrer:

- Sich um gute Beziehungen zu Feld- und Waldbesitzern bemühen.
- Privateigentum respektieren und Gangart der Bodenbeschaffenheit anpassen.
- Bei Problemen das Gespräch suchen.
- Wenn keine friedliche Lösung gefunden werden kann, Rücksprache mit seinem Reit-/Fahrverein oder der RIG/Reiterverband/Verein Pferd & Umwelt nehmen.
- Nur ins Gelände gehen, wenn das Pferd in allen Situationen kontrolliert werden kann.
- Sofort beim Geschädigten vorsprechen und Lösungen anbieten, falls doch etwas geschehen sollte.
- Für genügend Versicherungsschutz für sich und sein Pferd sorgen. Dies beinhaltet Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die Haftpflichtversicherung «Reiten fremder Pferde», wenn es nicht das eigene Pferd ist.
- Nach Möglichkeit nie alleine ausreiten gehen. Wenn es nicht anders möglich ist, die Reitroute beim Stall hinterlegen.
- Empfohlenes Tenue: immer mit Reithelm, zusätzlich mit Rückenschutz (insbesondere für Kinder), passendes Schuhwerk mit Absatz (mind. 1 cm).

## Signale und Markierungen

Signale und Markierungen, die nicht für bestimmte Fahrzeugarten, sondern für den Verkehr allgemein gelten, haben auch Reiter, Fahrer sowie Führer von Pferden und anderen grösseren Tieren zu beachten.



Allgemeines Fahrverbot: Gilt für Gespanne, nicht aber für Reiter und Führer von Pferden.



Verbot für Tiere. Reiten, Fahren und Führen von Pferden und anderen grösseren Tieren nicht erlaubt.



Einfahrt verboten, gilt auch für Reiter und Gespanne.



Reitweg.  
Verpflichtet Reiter und Führer von Pferden, diesen gekennzeichneten Weg zu benutzen.



Nur für Fahrradfahrer bzw. Fussgänger zugänglich.  
Verboten für Reiter und Fahrer.

Sowie regionale Reit- und Reitverbotstafeln

Partner:



Diese und weitere Broschüren können Sie kostenlos beziehen oder als PDF herunterladen:  
[www.fnch.ch](http://www.fnch.ch)

Illustrationen: Matthias Haab

Copyright: SVPS 2015, Verwendung unter Quellenangabe erwünscht.



Schweizerischer Verband für Pferdesport  
Fédération Suisse des Sports Equestres  
Federazione Svizzera Sport Equestri  
Swiss Equestrian Federation

Postfach 726  
Papiermühlestrasse 40 H  
3000 Bern 22  
Tel. +41 31 335 43 43  
[info@fnch.ch](mailto:info@fnch.ch) | [fnch.ch](http://fnch.ch)